



Geschäftsordnung des Forschungsausschusses in Hinblick auf die Förderprogramme

Inhalt

1	Zusammensetzung des Forschungsausschusses.....	1
2	Selbstverständnis des Forschungsausschusses.....	1
3	Förderprogramme.....	2
4	Großgeräteprogramm.....	3
5	Investitionsprogramm Forschung und Investitionsprogramm Lehre.....	6
6	Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten.....	9

1 Zusammensetzung des Forschungsausschusses

Der Forschungsausschuss wird vom Senat als Unterausschuss eingesetzt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der Forschungsausschuss steht unter dem Vorsitz der/des amtierenden Vizepräsidentin / Vizepräsidenten für Forschung und setzt sich zusammen aus:

- 8 Professorinnen oder Professoren (mit persönlicher Stellvertretung. Fakultät NT und P stellen je 2 Mitglieder, die übrigen Fakultäten stellen je 1 Mitglied)
- 4 Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 2 Studierende
- Mit beratender Stimme: 1 Nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Gleichstellungsbeauftragte

2 Selbstverständnis des Forschungsausschusses

Die Sitzungen des Forschungsausschusses unterliegen der *Vertraulichkeit*. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Forschungsausschusses verpflichten sich darauf, die Inhalte der Sitzungen der laufenden Förderperiode nicht nach außen zu tragen.

Die Forschungsausschussmitglieder verständigen sich darauf, etwaige persönliche *Befangenheiten* vor Behandlung des betreffenden Antrags und vor Abgabe des schriftlichen Votums offen darzulegen und im Plenum des Ausschusses den Umgang damit zu entscheiden. Eine Befangenheit resultiert

dabei nicht aus der Zugehörigkeit zur selben Fakultät oder Fachrichtung des Antrags. Der Forschungsausschuss verabschiedet keine abschließende Liste der Befangenheitskriterien, legt aber fest, dass insbesondere bei:

- Verwandtschaftsverhältnissen
- bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnissen
- bei direktem Profit an der Antragstellung durch laufende oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen oder Mitnutzung des Geräts

eine Befangenheit in der Regel vorliegt.

Der Forschungsausschuss geht davon aus, dass die Antragstellenden in ihren Anträgen und der hierin zugrunde liegenden Forschung die *Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis* eingehalten haben, wie auch in der Durchführung der beantragten Forschungsprojekte einhalten werden. Im Falle eines Verdachts, dass es sich bei Inhalten eines Antrags um ein Plagiat oder um einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis handelt, kann der Forschungsausschuss die Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten zu Rate ziehen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße gegen die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung kann der Forschungsausschuss den/die Vorsitzende/n der Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung zu Rate ziehen. Beiden obliegt es, nach ihrem Ermessen die zuständigen Kommissionen einzuberufen.

Es ist zu beachten, dass der Forschungsausschuss – falls einschlägig – von der Vorlage eines positiven Ethikvotums oder Tierschutzantrags zur Projektdurchführung ausgeht.

3 Förderprogramme

In den Haushalt der Universität werden jährlich separat und zweckgebunden Landesmittel zur Finanzierung von drei Förderprogrammen eingestellt, über deren Vergabe der Forschungsausschuss eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht. Der Forschungsausschuss schreibt *jährlich* folgende Förderprogramme aus:

- Investitionsprogramm Forschung und Investitionsprogramm Lehre
- Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten

Zusätzlich schreibt der Forschungsausschuss *halbjährlich* folgendes Förderprogramm aus:

- Großgeräteprogramm:
 - Forschungsgroßgeräte gemäß Art. 91 b GG („FUGG“)
 - Großgeräte der Länder gemäß Art. 143 c GG („LAGG“) inkl. CIP-Pools / WAP-Cluster

4 Großgeräteprogramm

Das Großgeräteprogramm zielt darauf ab, Anträge auf Neu- und Ersatzbeschaffungen von Forschungsgroßgeräten und Großgeräten der Länder zu finanzieren.

Bei *Forschungsgroßgeräten* handelt es sich um Geräte, die weit überwiegend in der Forschung eingesetzt werden (mindestens 80 %) und deren Anschaffungspreis über 200.000 € liegt. Der Forschungsausschuss erarbeitet auf Basis der Anträge und der Präsentation und Diskussion mit den Antragstellenden eine Empfehlung an das Präsidium. Die vom Präsidium bewilligten Anträge werden gemäß AV-FGH (Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräte und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen) an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Begutachtung weitergeleitet. Sie erhalten im Bewilligungsfall eine Finanzierung, die hälftig von der DFG und hälftig aus den Landesmitteln des Forschungsausschusses getragen wird.

Bei *Großgeräten der Länder* handelt es sich um Geräte, die in Forschung und Lehre eingesetzt werden können und deren Anschaffungspreis mindestens 125.000 € beträgt (wobei die Gesamtkosten des beantragten Gerätes 200.000 € überschreiten können, sofern es für die Lehre oder zur reinen Unterstützung der Forschung eingesetzt wird). Der Forschungsausschuss erarbeitet auf Basis der Anträge und der Präsentation und Diskussion mit den Antragstellenden eine Empfehlung an das Präsidium. Die vom Präsidium bewilligten Anträge ab einem Anschaffungspreis von 200.000 € werden an die DFG zur Begutachtung weitergeleitet und erhalten im Bewilligungsfall eine Finanzierung, die vollumfänglich aus den Landesmitteln des Forschungsausschusses getragen wird. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis zwischen 125.000 € und 200.000 € werden vom Forschungsausschuss analog zur DFG-Begutachtung separat externe Gutachten eingeholt, auf deren Basis eine finale Entscheidung des Forschungsausschusses über die Förderung aus den Landesmitteln des Forschungsausschusses

getroffen wird. Die *Ausschreibung* des Großgeräteprogramm erfolgt in der Regel mit je einer Abschlussfrist zum Ende April und zum Ende Oktober eines Jahres.

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- Universitätsprofessor/inn/en (C4/C3/W3/W2) -> Dienstantritt vor Antragseinreichung
- Juniorprofessor/inn/en (W1) -> Dienstantritt vor Antragseinreichung und nur mit schriftlicher Zustimmung der Fakultät

Der Antragsteller oder die Antragstellerin sichert mit der Antragstellung beim Forschungsausschuss zu, dass die *Betreuung* des beantragten Gerätes dauerhaft durch kompetentes Personal gewährleistet ist, ein geeigneter *Raum* für die Aufstellung des beantragten Gerätes vorhanden ist und die in der Anlage „Raumsituation“ aufgeführten *Kosten* für Installations-, Umbau- bzw. sonstige Maßnahmen vom Dezernat Campusentwicklung und Baumanagement geprüft wurden.

In der halbjährlichen Ausschreibung des Förderprogramms wird die *Ausschlussfrist* zur Einreichung von Anträgen verbindlich festgelegt und kommuniziert. Die Ausschreibung inklusive der aktuell zu verwendenden Antragsformulare werden über die Webseiten des Forschungsausschusses (<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/forschungsausschuss.html>) sowie eine Rundmail über den Professor/inn/enverteiler und die Dekanate veröffentlicht. Es sind die aktuellen Antragsformulare der DFG zu verwenden. Zur Fristwahrung müssen die formgerechten und vollständigen Antragsunterlagen inklusive der unterschriebenen Anlagen (Anlage Raumsituation, Anlage Quittungsdokument, ggfs. Anlage Core Facility) im *elektronischen Antragsportal* des Forschungsausschusses eingereicht werden. Die finalen Antragsunterlagen sind per Email an die Dekanin / den Dekan der jeweiligen Fakultät zu senden. Das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans ist binnen zwei Wochen an die Mailadresse forschungsausschuss@uni-saarland.de zu senden. Originale müssen nicht eingereicht werden. Anträge können grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache eingereicht werden. Bei Anträgen in englischer Sprache ist eine allgemeinverständliche deutsche Zusammenfassung beizufügen. Die Präsentation und Diskussion im Forschungsausschuss sind auf Deutsch abzuhalten.

Der Forschungsausschuss erwartet die Aushandlung von Hochschulrabatten, die in der Kostenkalkulation kenntlich zu machen sind. Bei absehbarer Notwendigkeit von Folgeanträgen gleichen Typs ist die Vorlage eines längerfristigen Investitionskonzepts notwendig.

Folgende *Formfehler* begründen die Nichtbehandlung eines Antrags im Großgeräteprogramm durch den Forschungsausschuss:

- Elektronischer Eingang nach der Ausschlussfrist
- Fehlendes Antragsrecht
- Fehlendes Einverständnis der Dekanin oder des Dekans
- Fehlendes oder ungültiges Quittungsdokument und/oder fehlende Anlage Raumsituation
- Verwenden veralteter Antragsformulare oder Einreichung außerhalb des Antragsportals

Das Antragsportal ist von der Datenschutzbeauftragten der UdS geprüft und freigegeben worden, die Daten werden transportverschlüsselt auf einen Webserver des HIZ transferiert und die Löschfrist der Unterlagen liegt bei 10 Jahren.

Als Sitzungsunterlage erhalten die Ausschussmitglieder pro Antragstellerin bzw. Antragsteller eine Übersicht der Anträge an den Forschungsausschuss im jeweiligen Förderprogramm der letzten fünf Jahre. Auf Wunsch werden den Ausschussmitgliedern die Vollversionen dieser Anträge in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der *Entscheidungsweg* im Großgeräteprogramm sieht eine persönliche Präsentation der Anträge in den Sitzungen des Forschungsausschusses durch die Antragstellenden vor. Im Großgeräteprogramm werden die eingehenden Anträge von allen Mitgliedern des Forschungsausschusses gelesen und mit den Antragstellenden am Tag der Präsentation des Antrags diskutiert. Im Anschluss an die Diskussion findet unter Ausschluss der Antragstellenden eine interne Beratung statt, bei der die Ausschussmitglieder zu einer Zwischenwertung kommen, die der ersten Einschätzung dient. Sollten bei den Ausschussmitgliedern noch Fragen aus der Präsentation und anschließenden Diskussion offen bleiben, werden bis zur Abschlusssitzung weitergehende Informationen bei den Antragstellenden eingeholt. Nach Abschluss aller Präsentationen findet eine finale Entscheidungssitzung im Großgeräteprogramm statt, bei der unter Abwägung aller Präsentationen und der Zwischenwertungen, sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel die finale Entscheidung über den Beschlussvorschlag an das Präsidium getroffen wird.

Als *Bewertungskriterien* legt der Forschungsausschuss für das Großgeräteprogramm fest:

- Vorarbeiten der Antragstellenden gemessen am Karrierestand
- Geplante Nutzung und Auslastung des beantragten Geräts
- Firmen- und Gerätewahl, Ausstattung und Kosten
- Begründung der Notwendigkeit für die geplante Forschung
- Begründung der Notwendigkeit für die Lehre (nur bei LAGG-Anträgen)
- Raumsituation und Konzept zur Deckung der Folgekosten

5 Investitionsprogramm Forschung und Investitionsprogramm Lehre

Das Investitionsprogramm Forschung und das Investitionsprogramm Lehre zielen darauf ab, Mittel für technische Grundausstattung zur Verfügung zu stellen, zum einen für Neu- und Ersatzbeschaffungen von wissenschaftlichen Ausstattungsgegenständen und zum anderen für die außergewöhnliche Instandsetzung und Reparatur von wissenschaftlichen Ausstattungsgegenständen für die *Forschung* bzw. für die *Lehre*.

Es können maximal 125.000 € pro Einzelantrag bereitgestellt werden. Dem Forschungsausschuss steht es frei, einen angemessenen Betrag als Eigenanteil bzw. Rabatt von der Bewilligungssumme abzuziehen. Zudem steht es dem Forschungsausschuss frei, auch Teilbewilligungen auszusprechen.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Finanzierung der Neu-/Ersatzbeschaffung bzw. Instandsetzung/Reparatur der Ausstattungsgegenstände aus Mitteln der Grundausstattung oder Projektmitteln, Projektoverhead bzw. Mitteln der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) etc. nicht möglich ist. In dem Falle, dass erhebliche Restmittel vorliegen, kann der Forschungsausschuss eine Bewilligung mit Verweis auf die vorhandenen Mittel ablehnen oder eine Bewilligung unter Beitrag eines Eigenanteils aussprechen. Der Forschungsausschuss erwartet die Aushandlung von Hochschulrabatten, die in der Kostenkalkulation kenntlich zu machen sind. Bei absehbarer Notwendigkeit von Folgeanträgen gleichen Typs ist die Vorlage eines längerfristigen Investitionskonzepts notwendig.

Die *Ausschreibung* der Investitionsprogramme erfolgt in der Regel mit einer Ausschlussfrist im November eines Jahres.

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- Universitätsprofessor/inn/en (C4/C3/W3/W2) -> Dienstantritt vor Antragseinreichung
- Juniorprofessor/inn/en (W1) -> Dienstantritt vor Antragseinreichung und nur mit schriftlicher Zustimmung der Fakultät

In der jährlichen Ausschreibung der Förderprogramme wird die *Ausschlussfrist* zur Einreichung von Anträgen verbindlich festgelegt und kommuniziert. Die Ausschreibung sowie die zu verwendenden Antragsformulare werden über die Webseiten des Forschungsausschusses (<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/forschungsausschuss.html>) sowie eine Rundmail über den Professor/inn/enverteiler und die Dekanate veröffentlicht. Zur Fristwahrung müssen die formgerechten und vollständigen Antragsunterlagen inklusive der unterschriebenen Anlage Quittungsdokument im *elektronischen Antragsportal* des Forschungsausschusses eingereicht werden. Die finalen Antragsunterlagen sind per Email an die Dekanin / den Dekan der jeweiligen Fakultät zu senden. Das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans ist binnen zwei Wochen an die Mailadresse forschungsausschuss@uni-saarland.de zu senden. Originale müssen nicht eingereicht werden. Anträge können grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache eingereicht werden. Bei Anträgen in englischer Sprache ist eine allgemeinverständliche deutsche Zusammenfassung beizufügen.

Folgende *Formfehler* begründen die Nichtbehandlung eines Antrags in den Investitionsprogrammen durch den Forschungsausschuss:

- Elektronischer Eingang nach der Ausschlussfrist
- Fehlendes Antragsrecht
- Fehlendes Einverständnis der Dekanin oder des Dekans
- Fehlendes oder ungültiges Quittungsdokument
- Verwenden veralteter Antragsformulare oder Einreichung außerhalb des Antragsportals

Als Sitzungsunterlage erhalten die Ausschussmitglieder pro Antragstellerin bzw. Antragsteller eine Übersicht der Anträge an den Forschungsausschuss im jeweiligen Förderprogramm der letzten

5 Jahre. Auf Wunsch werden den Ausschussmitgliedern die Vollversionen dieser Anträge in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der *Entscheidungsweg* im Investitionsprogramm sieht in der Regel eine Behandlung der Anträge in den Sitzungen des Forschungsausschusses im Dezember und Januar vor. Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich von allen Mitgliedern des Forschungsausschusses gelesen. Zusätzlich werden pro Antrag vier Forschungsausschussmitglieder um Abgabe einer schriftlichen Bewertung auf Basis einheitlicher Bewertungskriterien gebeten. Dabei wird jeder Antrag von einer/m Fakultätsvertreter/in, einer/m Geistes- und Sozialwissenschaftler/in, einer/m Naturwissenschaftler/in und einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiter/in gelesen. Die Bewertungen werden allen Mitgliedern vor der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht und liegen bei der Behandlung der einzelnen Anträge vor. Sollten bei den Ausschussmitgliedern noch Fragen aus den Antragsunterlagen und der anschließenden Diskussion offen bleiben, werden bis zur Abschlusssitzung weitergehende Informationen bei den Antragstellenden eingeholt. Nach Abschluss der Diskussionen über die einzelnen Anträge findet pro Förderprogramm eine finale Entscheidungssitzung statt, bei der unter Abwägung aller Zwischenwertungen und der Antragsdiskussionen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel die finale Entscheidung über den Beschlussvorschlag an das Präsidium getroffen wird. Grundsätzlich werden alle Anträge nicht zur Förderung empfohlen, die überwiegend ($\geq 50\%$) C-Stimmen erhalten haben. Die Abstimmung erfolgte en bloc. Ebenso werden alle Anträge zur Förderung empfohlen, die überwiegend ($\geq 50\%$) A-Stimmen erhalten haben. Die Abstimmung erfolgte en bloc. Im Falle von verbleibenden Restmitteln werden die übrigen Anträge in der Sitzung noch einmal im Einzelnen diskutiert und über deren Förderempfehlung abgestimmt.

Als *Bewertungskriterien* legt der Forschungsausschuss in den Investitionsprogrammen fest:

- Qualifikation der Antragstellenden gemessen am Karrierestand
 - Ausgewiesenheit und Potential der Antragstellenden
 - Tragfähigkeit der Vorarbeiten
 - Qualität der Veröffentlichungen und der bisherigen Ergebnisse
- Wissenschaftliche Begründung der Beschaffung
 - Originalität und wissenschaftliche Bedeutung der geplanten Vorhaben
 - Begründung der Notwendigkeit für Forschung / Lehre / Krankenversorgung

- Geplante Nutzung und Auslastung des beantragten Ausstattungsgegenstands
 - Nutzungsmöglichkeit vorhandener Ausstattungsgegenstände
 - Angemessenheit des vorgesehenen Nutzerkreises
 - Tragfähigkeit der Nutzungskonzepte
- Firmenwahl und Konfiguration des Ausstattungsgegenstands, Ausstattung und Kosten
 - Notwendigkeit der beantragten Ausstattung und Leistungsklasse
 - Erforderlichkeit des beantragten Zubehörs
 - Kalkulation der Betriebs- und sonstigen Folgekosten
 - Sicherstellung der Betreuung des Ausstattungsgegenstands durch kompetentes Personal
 - Raumsituation und Konzept zur Deckung der Folgekosten
- Angebotener Eigenanteil (nur Eurobetrag angeben – die Einbringung von haushalts- oder drittmittelfinanziertem Personal, Labor, Diensträumen, Sachwerten, etc. werden nicht als Eigenanteil gewertet)

6 Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten

Die Anschubfinanzierung zielt darauf ab, Forschungsprojekte zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen bei externen Fördergebern oder zur Vorbereitung von geisteswissenschaftlichen Publikationsprojekte (keine Qualifikationsschriften) zu finanzieren. Angesprochen sind insbesondere junge *Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen*, die über keine eigenen Mittel verfügen und noch keine Drittmittel einwerben konnten. Der Förderumfang beträgt maximal 15.000 € bei einer Laufzeit von 12 Monaten mit Start zum 1. April eines Jahres. Dem Forschungsausschuss steht es frei, einen angemessenen Betrag als Eigenanteil von der Bewilligungssumme abzuziehen oder Teilbewilligungen auszusprechen.

Voraussetzung einer Antragstellung ist, dass die antragstellende Person mindestens für die Dauer der Laufzeit des beantragten Forschungsprojektes an der Universität mit mindestens 50 % Stellenanteil beschäftigt ist.

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- Universitätsprofessor/inn/en (C4/C3/W3/W2) -> (Dienstantritt vor Antragseinreichung)
- Juniorprofessor/inn/en (W1) -> (Dienstantritt vor Antragseinreichung)

- Habilitierte wissenschaftliche Mitarbeitende (hierunter fallen auch Akademische Oberräte ab A14) -> nur mit schriftlicher Zustimmung eines Lehrstuhlinhabers / einer Lehrstuhlinhaberin
- Akademische Räte / Rätinnen auf Zeit (Habilitanden / Habilitandinnen / A13)
- Promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende (Promotionsverfahren abgeschlossen) -> nur mit schriftlicher Zustimmung eines Lehrstuhlinhabers oder einer Lehrstuhlinhaberin
- Promovierende wissenschaftliche Mitarbeitende (nur bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises über Eröffnung des Begutachtungsverfahrens) -> nur mit schriftlicher Zustimmung eines Lehrstuhlinhabers oder einer Lehrstuhlinhaberin

Nicht antragsberechtigt sind somit in der Regel:

- Personen ohne Promotion (Begutachtungsverfahren noch nicht eingeleitet)
- Zu mehr als 50 % anderweitig angestelltes Personal (z.B. am UKS, an An-Instituten, etc.)
- Lehrbeauftragte

Für die Mitglieder der Medizinischen Fakultät gilt (laut Beschluss des Forschungsausschusses vom 12. Februar 2004), dass Förderanträge nur an einer Stelle (HOMFOR oder Forschungsausschuss) eingereicht werden dürfen.

Generell dürfen gleichlautende Anträge bis zur Entscheidungsfindung durch den Forschungsausschuss nicht bei anderen Fördergebern eingereicht werden.

In der jährlichen Ausschreibung der Förderprogramme wird die *Ausschlussfrist* zur Einreichung von Anträgen verbindlich festgelegt und kommuniziert. Die Ausschreibung sowie die zu verwendenden Antragsformulare werden über die Webseiten des Forschungsausschusses (<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/forschungsausschuss.html>) sowie eine Rundmail über den Professor/inn/enverteiler und die Dekanate veröffentlicht. Zur Fristwahrung müssen die formgerechten und vollständigen Antragsunterlagen inklusive der unterschriebenen Anlage Quittungsdokument im *elektronischen Antragsportal* des Forschungsausschusses eingereicht werden. Im Quittungsdokument ist die Angabe und Zusage der Stellensituation über die Projektlaufzeit von der/dem Lehrstuhlinhaber/in zu bestätigen. Die finalen Antragsunterlagen sind per Email an die Dekanin / den Dekan der jeweiligen Fakultät zu senden. Das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans ist binnen zwei Wochen an die Mailadresse forschungsausschuss@uni-saarland.de zu senden. Originale müssen nicht eingereicht werden. Anträge können grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache eingereicht werden.

Bei Anträgen in englischer Sprache ist eine allgemeinverständliche deutsche Zusammenfassung beizufügen. Eine Beantragung von ausschließlich Gerätekosten ist im Rahmen der Anschubfinanzierung nicht vorgesehen, sondern Gegenstand der Investitionsprogramme.

Folgende *Formfehler* begründen die Nichtbehandlung eines Antrags auf Anschubfinanzierung durch den Forschungsausschuss:

- Elektronischer Eingang nach der Ausschlussfrist
- Fehlendes Antragsrecht
- Fehlende schriftliche Befürwortung durch die/den Lehrstuhlinhaber/in
- Fehlendes Einverständnis der Dekanin oder des Dekans
- Fehlendes Quittungsdokument
- Verwenden veralteter Antragsformulare oder Einreichung außerhalb des Antragsportals
- Im Rahmen von HOMFOR oder bei sonstigen Drittmittelgebern zeitgleich eingereichter gleichlautender Antrag

Als Sitzungsunterlage erhalten die Ausschussmitglieder pro Antragstellerin bzw. Antragsteller eine Übersicht der Anträge an den Forschungsausschuss im jeweiligen Förderprogramm der letzten fünf Jahre. Auf Wunsch werden den Ausschussmitgliedern die Vollversionen dieser Anträge in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der *Entscheidungsweg* in der Anschubfinanzierung sieht in der Regel eine Behandlung der Anträge in den Sitzungen des Forschungsausschusses im Januar und Februar eines Jahres vor. Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich von allen Mitgliedern des Forschungsausschusses gelesen. Zusätzlich werden pro Antrag vier Forschungsausschussmitglieder um Abgabe einer schriftlichen Bewertung auf Basis einheitlicher Bewertungskriterien gebeten. Dabei wird jeder Antrag von einer/m Fakultätsvertreter/in, einer/m Geistes- und Sozialwissenschaftler/in, einer/m Naturwissenschaftler/in und einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiter/in gelesen. Die Bewertungen werden allen Mitgliedern vor der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht und liegen bei der Behandlung der einzelnen Anträge vor. Sollten bei den Ausschussmitgliedern noch Fragen aus den Antragsunterlagen und der anschließenden Diskussion offen bleiben, werden bis zur Abschlussitzung weitergehende Informationen bei den Antragstellenden eingeholt. Nach Abschluss der Diskussionen über die einzelnen Anträge findet eine finale Entscheidungssitzung statt, bei der

unter Abwägung der Zwischenwertungen und der Antragsdiskussionen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel die finale Entscheidung über den Beschlussvorschlag an das Präsidium getroffen wird. Grundsätzlich werden alle Anträge nicht zur Förderung empfohlen, die überwiegend ($\geq 50\%$) C-Stimmen erhalten haben. Die Abstimmung erfolgte en bloc. Ebenso werden alle Anträge zur Förderung empfohlen, die überwiegend ($\geq 50\%$) A-Stimmen erhalten haben. Die Abstimmung erfolgte en bloc. Im Falle von verbleibenden Restmitteln werden die übrigen Anträge in der Sitzung noch einmal im Einzelnen diskutiert und über deren Förderempfehlung abgestimmt.

Als *Bewertungskriterien* legt der Forschungsausschuss für Anträge auf Anschubfinanzierung fest:

- Vorarbeiten der Antragstellenden gemessen am Karrierestand
- Originalität und Aktualität der Fragestellung
- Durchführbarkeit des Vorhabens
- Darstellung des Vorhabens
- Erfolgsaussichten der Drittmittelinwerbung bzw. der Finalisierung der Buchpublikation
- Angemessenheit der Finanzplanung
- Angebotener Eigenanteil (nur Eurobetrag angeben - die Einbringung von haushalts- oder drittmittelfinanziertem Personal, Labor, Diensträumen, Sachwerten, etc. werden nicht als Eigenanteil gewertet)